

v. Chr. einzugehen, darf ich es als an sich sehr glaublich bezeichnen, daß sich in diesen Zeiten schwerer Kämpfe die Bürgerschaft von Thasos durch Aufnahme von Gesinnungsgenossen aus Neapolis, Angehörigen der herrschenden oder auch der verbannten Bürgerschaft, verstärkt hat. Eine enge Verbindung beider Städte bezeugen die schon erwähnten Inschriften IG XII 5, 109 und XII 8, 263 und Heiraten von Neopoliten und Thasierinnen konnten bei den alten, wenn auch durch die verschiedene Stellung Athen gegenüber gelegentlich sehr gestörten Beziehungen nicht ausbleiben. Unter der Voraussetzung, daß durch die Beschlüsse IG XII 8, 264 den Neopoliten — oder wenigstens denen, die aus Ehen mit Thasierinnen hervorgegangen waren — das Bürgerrecht verliehen wurde, lassen sich folgende Ergänzungen versuchen:

Z. 1 f. Ἐδοξεν] τῆι βολῆι τύχηι ἀγαθῆι δ[ῶναι Νεοπολιτῆις μετοχὴν ὄσωμπερ (oder μετουσίην ὄμπερ) Θάσιοι μετέχουσιν,

Z. 7 f. Ἐδοξεν τῶι δήμωι · τὰ μὲν ἄλλα καθ[άπερ τῆι βολῆι · εὐξασθαι δὲ τῶι Ἡρακλεῖ καὶ τοῖς ἄλλοις θεοῖς πᾶσιν · ἀγαθ[ῆι τύχηι . . . . .] ὅπόσοι Νεοπολιτέων ἐκ Θασίωγ γυναικῶν εἰσίν, τότος Θασίος εἶναι καὶ μετεῖναι αὐτοῖς καὶ παισὶ πάντων ὄσωμπερ καὶ τοῖς ἄλλ[οις Θασίοις] μέτεσθιν.

Ist dies der Sinn der Sätze, so beschränkt der Volksbeschluß die durch den Ratsbeschluß beantragte Erteilung des Bürgerrechtes an alle Neopoliten auf die Söhne von Thasierinnen. Nach τὰ μὲν ἄλλα κτλ., εὐξασθαι δὲ scheint die asyndetische Einführung des wichtigsten Satzes des ganzen Beschlusses: ὄσοι oder ὅπόσοι Νεοπολιτέων minder angemessen als die Wiederholung des δὲ, sei es nach ὄσοι oder ὅπόσοι, sei es nach einem zu ergänzenden Verbum, das dem folgenden τότος Θασίος εἶναι übergeordnet wäre. Ein solches Verbum läßt sich nur einfügen, wenn auf einen Zusatz wie Νεοπολιτέων verzichtet und etwas umständlich geschrieben wird: ἀγαθ[ῆι τύχηι δὲ τῶ δήμω δεδόχθαι ὅπόσοι ἐκ Θασίωγ γυναικῶν εἰσιν κτλ.; wer auf Grund dieser Lesung den ersten Satz des Ratsbeschlusses herstellt, wird für ihn nur eine Fassung finden: τύχηι ἀγαθῆι δ[ῶναι τοῖς ἐκ Θασίωγ γυναικῶν εἰσίν κτλ.] μέτεσθιν.